Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

Nr. 8/21. März 2016

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 4. März 2016 122

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Technikerschule – Städtischen Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik vom 4. März 2016 122

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) und die Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule) vom 4. März 2016 123

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der und Zulassung zur Städtischen Fachschule für Maschinenbautechnik vom 4. März 2016 123

Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Farb- und Lacktechnik vom 4. März 2016 123

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchfürhrung einer Online-Jugendbefragung 2016 vom 8. März 2016 124

Bekanntmachungen
Bauleitplanverfahren
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Stadtbezirk 10 Moosach
Bebauungsplan Nr. 1160
Puchheimer Straße südlich
zwischen Ohlauer- und Benzstraße 125

Bauleitplanverfahren
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing
Bebauungsplan Nr. 1575
Blumenauer Straße (südlich),
Göllheimer Straße (westlich) 125

Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg
Für das Planungsgebiet
Bebauungsplan Nr. 104
Lachnerstraße 28 126

Prinzregentenstr. 155
(Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 275/32)
TEKTUR zu 1.2-2015-23562-31– Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage (Prinzregentenstr. 155/Vogelweidestr. 3)
Aktenzeichen: 602-1.201-2016-1246-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 126

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV
HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12 128

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV
HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32 130

Bekanntmachung
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3A, München Ost (S-Bahn)/ München Leuchtenbergring;
Antrag vom 21.08.2015 auf Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006 132

Bekanntmachung
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben
„Bf München-Perlach – barrierefreier Ausbau“
in der Landeshauptstadt München auf der Strecke 5552
München-Giesing – Kreuzstraße 132

Straßenbenennung im 9. Stadtbezirk
Neuhausen-Nymphenburg 133

Straßenbenennung im 16. Stadtbezirk
Ramersdorf-Perlach 134

Entnennung eines Straßennamens im 16. Stadtbezirk
Ramersdorf-Perlach 134

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 134

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 135

Verlust eines Dienstausweises 135

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 136

Amtsblatt_08.indd 121 16.03.16 15:01

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 4. März 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.08.2015 (MüABl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse-Anlage 1 der BA-Satzung wird im Abschnitt Direktorium folgende neue Ziffer 11 angefügt:

   „11. Erstellung, Gestaltung, wesentliche Umgestaltung und Beseitigung von Gedenktafeln mit historisch-politischem Hintergrund (sowohl bei persönlichen Ehrungen als auch bei Fällen ohne persönliche Ehrung) A“

2. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse-Anlage 1 der BA-Satzung wird im Abschnitt Kulturreferat folgende neue Ziffer 10 angefügt:

   „10. Erstellung, Gestaltung, wesentliche Umgestaltung und Beseitigung von Gedenktafeln mit kulturellem Hintergrund (sowohl bei persönlichen Ehrungen als auch bei Fällen ohne persönliche Ehrung) A“

3. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse-Anlage 1 der BA-Satzung wird im Abschnitt Referat für Arbeit und Wirtschaft die bisherige Ziffer „2.“ zu Ziffer „2.1“ und werden nach Ziffer 2.1 folgende neuen Ziffern 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 angefügt:

   „2.2 Beabsichtigte wesentliche Änderungen im Vorfeld des Vergabebeschlusses für das Oktoberfest (für die Bezirksausschüsse 2, 6 und 8) U“

   „2.3 Beabsichtigte wesentliche Änderungen bei der Durchführung des Oktoberfestes, unabhängig vom Vergabebeschluss (für die Bezirksausschüsse 2, 6 und 8) A“

   „2.4 Erfahrungsabfrage zur Erstellung des Schlussberichtes für das Oktoberfest, die Oide Wiesn und das Zentrale Landwirtschaftsfest (für die Bezirksausschüsse 2, 6 und 8) A“

   „2.5 Schlussbericht über das Oktoberfest nach Bekanntgabe im Stadtrat (für die Bezirksausschüsse 2, 6 und 8) U“

4. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 der BA-Satzung – werden im Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Ziffer 1.1 nach dem Wort „betreffen“ die Worte „(z.B. auch Stadtratsvorlagen zur Fortschreibung der Perspektive München)“ angefügt.

5. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 der BA-Satzung – erhält im Abschnitt Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Ziffer 15 folgende Fassung:

   „15. Sämtliche Vorlagen an die Stadtratsausschüsse oder an das Plenum soweit Offene Planung beschlossen ist A"

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 25.02.2016 beschlossen.

München, 4. März 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Technikerschule – Städtischen Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik

vom 4. März 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GVBl. S. 183), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung der-Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Technikerschule – Städtischen Fachschule für Maschinenbau-, Metallbau-, Informatik- und Elektrotechnik vom 19. März 2003 (MüABl. S. 92), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2013 (MüABl. S. 286) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„An der Technikerschule werden sechs Vollzeitklassen des ersten Schuljahres und insgesamt sieben Teilzeitklassen des ersten und zweiten Schuljahres gebildet. Beim Vorliegen entsprechender Anmeldungen kann anstelle von zwei Teilzeitklassen eine weitere Vollzeitklasse des ersten Schuljahres gebildet werden. Die Schülerzahl beträgt höchstens 32 Schülerinnen bzw. Schüler pro Klasse.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 25.02.2016 beschlossen.

München, 4. März 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Amtsblatt_08.indd 122 16.03.16 15:01

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) und die Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule)

vom 4. März 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GVBl. S. 183), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Städtische Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie (Meisterschule) und die Städtische Fachschule für industrielle Buchbindetechnik (Meisterschule) vom 04.04.2014 (MüABl. S. 433) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„An der Fachschule für industrielle Buchbindetechnik wird jedes zweite Schuljahr, beginnend im Schuljahr 2017/2018 eine Klasse gebildet. In diese Klasse werden bis zu 25 Schülerinnen und Schüler aufgenommen."

2. Es wird folgender § 2 Abs. 3 neu eingefügt

„An der Fachschule für Buchbindetechnik und Fotografie wird jedes Schuljahr eine Klasse gebildet, wobei die Fachrichtung Buchbindetechnik nur jedes zweite Schuljahr, beginnend im Schuljahr 2016/2017, die Fachrichtung Fotografie jedes Schuljahr angeboten wird. In diese Klasse werden bis zu 25 Schülerinnen und Schüler aufgenommen, wobei in die Fachrichtung Fotografie maximal 18 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden können. Melden sich weniger als 6 Schülerinnen und Schüler an, so wird an keiner der beiden Fachschulen eine Klasse gebildet."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.02.2016 beschlossen.

München, 4. März 2016 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der und Zulassung zur Städtischen Fachschule für Maschinenbautechnik

vom 4. März 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GVBl. S. 183), folgende Satzung:

§ 1
Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung der und Zulassung zur Städtischen Fachschule für Maschinenbautechnik vom 16.08.2011 (MüABl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. In der Satzungsbezeichnung sowie in § 1 Abs. 1 S. 1 wird das Wort „Maschinenbautechnik" durch die Worte „Fahrzeugtechnik und Elektromobilität" ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„In die Fachschule werden pro Schuljahr 48 Schülerinnen und Schüler (zwei Klassen) in die erste Klasse aufgenommen. Bei Bedarf kann im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten eine dritte Eingangsklasse mit 24 Schülerinnen und Schülern gebildet werden."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Der Stadtrat hat die Satzung am 25.02.2016 beschlossen.

München, 4. März 2016 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachschule für Farb- und Lacktechnik

vom 4. März 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82), in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2015 (GVBl. S. 183), folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe der Schule

(1) Die Städtische Fachschule für Farb- und Lacktechnik ist eine Fachschule im Sinne des Art. 15 des BayEUG.

(2) Aufgabe der Schule ist eine vertiefte Weiterbildung, welche die Schülerinnen und Schüler zur Prüfung zur staatlich geprüften Farb- und Lacktechnikerin bzw. zum staatlich geprüften Farb- und Lacktechniker führt.

(3) Die Satzung regelt die Zulassung zur Fachschule für Farb- und Lacktechnik. Es gilt die Schulordnung für zweijährige Fachschulen (FSO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsbeschränkung
(1) An der Städtischen Fachschule für Farb- und Lacktechnik

Amtsblatt_08.indd 123 16.03.16 15:01

werden ab dem Schuljahr 2016/2017 im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten zwei Klassen des ersten Schuljahres gebildet.

(2) In die Eingangsklassen werden jeweils höchstens 25 Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

(3) Die Zahl der in die Eingangsklassen insgesamt aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler verringert sich um die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die erste Jahrgangsstufe wiederholen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der nach Abs. 1 bis 3 verfügbaren Plätze, so findet ein Auswahlverfahren nach § 3 statt.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Die verfügbaren Plätze werden in den Reihenfolge der nach Abs. 3 ermittelten Gesamtpunktezahl vergeben. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los. Zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Rangliste erstellt.

(2) Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann ein Platz der Gesamtkapazität an eine Bewerberin bzw. einen Bewerber vergeben werden, für die bzw. den eine Nichtsaufnahme eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Im Antrag sind die Härtefallgründe zu benennen und durch entsprechende Nachweise zu belegen. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis zum Ende des Anmeldetermins im Sinne von § 5 bei der Schule eingehen.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Aufnahmeantrags für sie bzw. ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei der Anlegung eines strengen Maßstabs über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile in unzumutbarer Weise hinausgehen würde.

(3) Im Zulassungsverfahren wird

1. jedes volle Jahr einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 der Schulordnung für zweijährige Fachschulen (FSO) als allgemeine Aufnahmevoraussetzung geforderten einschlägigen beruflichen Tätigkeit mit 4 Punkten, höchstens jedoch mit 16 Punkten bewertet,

2. für die in der Gesellenprüfung erzielte Durchschnittsnote aus der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung jeweils folgende Punkten vergeben:

Note 1,00 – 1,49	3 Punkte
Note 1,50 – 1,99	2,5 Punkte
Note 2,00 – 2,49	2 Punkte
Note 2,50 – 2,99	1,5 Punkte
ab Note 3,00	1 Punkt

3. Für die Siegerin. bzw. den Sieger im praktischen Leistungswettbewerb der Handwerksjugend werden bei Sieg auf
   a) Bundesebene 2 Punkte,
   b) Landesebene 1,5 Punkte,
   c) Kammerebene 1 Punkt vergeben.

§ 4 Wärteliste

(1) Alle abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerber werden in eine Warteliste entsprechend ihrer Platzziffer eingetragen.

(2) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber zurück oder unterbleibt eine Aufnahme wegen § 5 Abs. 5 Satz 1 FSO, so wird der frei gewordene Platz an die Bewerberin bzw. den Bewerber vergeben, die bzw. der in der Warteliste hinsichtlich der Platzziffer an nächster Stelle steht.

§ 5 Anmeldung

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich bis zum letzten Tag des Monats Februar des Jahres, in dem sie in die Schule eintreten wollen, schriftlich bei der Schulleitung anzumelden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Stadtrat hat die Satzung am 25.02.2016 beschlossen.

München, 4. März 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Online-Jugendbefragung 2016
vom 8. März 2016

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl. S. 82) folgende Satzung:

§ 1
Art und Zweck der Erhebung

Es wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung von Jugendlichen zwischen 15 und 21 Jahren durchgeführt, um deren Meinung zur Lebens- und Freizeitsituation in München, der Zufriedenheit mit wichtigen Lebensbereichen sowie die Situation in Schule, Ausbildung und Möglichkeiten zur Mitwirkung zu ermitteln.

§ 2
Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:
– als partizipativ erarbeitetes Schwerpunktthema „Freiräume für Jugendliche in München“
– Lebenssituation in München aus Sicht der Jugend
– Zufriedenheit mit wichtigen Lebensbereichen in der Stadt/im Stadtbezirk
– Schule und Ausbildung
– ehrenamtliche Beteiligung und Mitwirkung
– Zukunftsperspektive
– Freizeit
– soziodemographische Angaben (Alter, Geschlecht etc.)

§ 3
Kreis der zu Befragenden

Mit einer repräsentativen Zufallsstichprobe werden Personen, in diesem Fall männliche und weibliche Jugendliche zwischen

Amtsblatt_08.indd 124 16.03.16 15:01

15 und 21 Jahren, die in München gemeldet sind, gezogen, angeschrieben und befragt.

§ 4
Durchführung der Erhebung

(1) Die Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch das Statistische Amt D-I-STA, it@M und der Postausgangsstelle, Stadtkanzlei D-II-STK durchgeführt (Stichprobe, Adresszuordnung, Druck, Versand). Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet, und zwar ausschließlich für die Generierung der Anschreiben (Versand). Die Rückantworten erfolgen anonym und damit unabhängig von den Hilfsmerkmalen. Ein Personenbezug wird damit aufgehoben.
(2) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.
(3) Die Erhebung wird einmalig innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Satzung durchgeführt.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 25.02.2016 beschlossen.

München, 8. März 2016

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

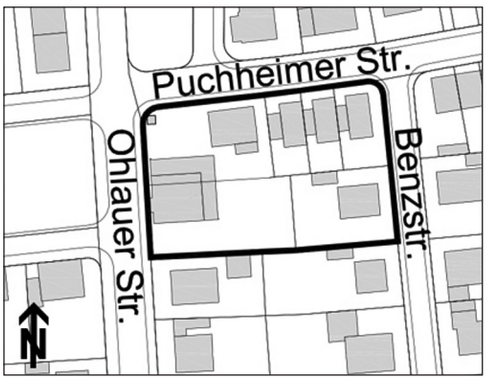

Stadtbezirk 10 Moosach

Bebauungsplan Nr. 1160
Puchheimer Straße südlich
zwischen Ohlauer- und Benzstraße

Am 22.06.1977 hatte die Vollversammlung des Stadtrates beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 1160 aufzustellen. Ziel war die Sicherung eines Gemeindestützpunktes der Evangelischen Kirche entsprechend der Darstellung des Flächennutzungsplanes (Gemeinbedarfsfläche Religion). Gleichzeitig war von einem Eigentümer für einen Teilbereich ein Bauantrag für eine Wohnbebauung mit drei Doppelhäusern eingereicht worden.

Inzwischen wurden die Kirchenbaumaßnahme und die Errichtung von drei Reihenhäusern ohne Bebauungsplan umgesetzt. Ein Planungserfordernis besteht insoweit nicht mehr. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat deshalb am 02.03.2016 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 1160 aufzuheben.

Bauleitplanverfahren
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing

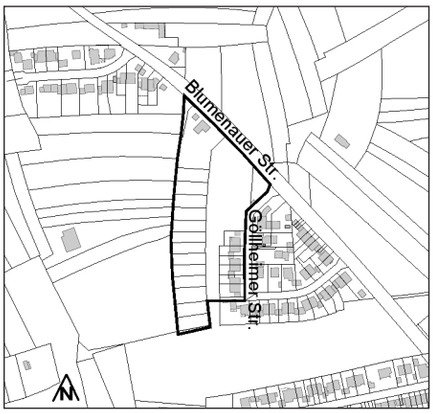

Bebauungsplan Nr. 1575
Blumenauer Straße (südlich),
Göllheimer Straße (westlich)

Am 20.08.1986 hatte der Verwaltungsausschuss des Stadtrates als Feriensenat beschlossen, für das Gebiet südlich der Blumenauer Straße und westlich der Göllheimer Straße in Teilbereichen den Flächennutzungsplan zu ändern, den gemäß § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz (BBauG) übergeleiteten Bebauungsplan aufzuheben und den Bebauungsplan Nr. 1575 aufzustellen. Grundsätzliche Zielsetzung dabei war, den Freiraum zwischen den Splittersiedlungen am Seeholzenweg und an der Göllheimer Straße zu erhalten.

Durch verschiedene zwischenzeitlich erfolgte Flächennutzungsplanänderungen wurde dem Ziel des Beschlusses, den Landschaftsraum zu sichern, auf Ebene der Flächennutzungsplanung Rechnung getragen. Die bestehende Bebauung wurde zwischenzeitlich in einem kleinen Teilbereich westlich der Göllheimer Straße gemäß Darstellung im geltenden Flächennutzungsplan als reines Wohngebiet arrondiert. Die restlichen Bereiche im Umgriff sind als Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Eine Bebauung dieser Bereiche ist grundsätzlich nicht möglich, da die Darstellung als Landwirtschaftsfläche im geltenden Flächennutzungsplan entgegensteht.

Das Ziel, den Planungsumgriff, soweit noch nicht bebaut, von Bebauung freizuhalten, besteht grundsätzlich weiterhin. Angesichts der dargestellten planungsrechtlichen Situation kann der Aufstellungsbeschluss jedoch aufgehoben werden.

München, 10. März 2016

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Amtsblatt_08.indd 125 16.03.16 15:01

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg

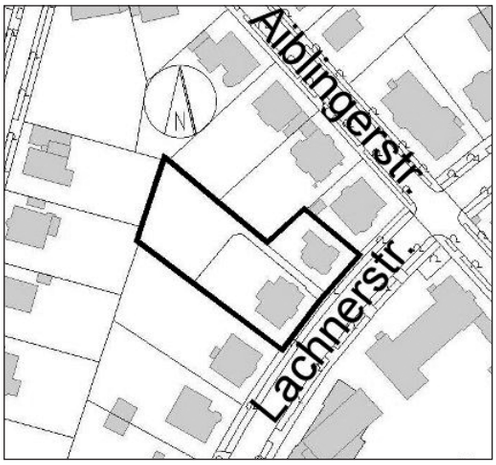

Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan Nr.104
Lachnerstraße 28

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom **24. März 2016 mit 26. April 2016** durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 17.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 104 aufzuheben.

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 104 befindet sich im 9. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg im Quartier Aiblingerstraße / Lachnerstraße / Nibelungenstraße / Flüggenstraße und Rondell Neuwittelsbach. Dieser seit 27.11.1964 rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt auf dem Grundstück Lachnerstraße 28 u.a. eine Bebauung im rückwärtigen, bisher unbebauten Gartenbereich fest.
Die nähere Umgebung ist von freistehenden, großteils villenartigen Einzelgebäuden inmitten großzügiger Gärten geprägt. Ziel ist es, die besondere städtebauliche Situation und das historisch gewachsene Ortsbild sowie das Ensemble „Villenkolonie Neuwittelsbach“ zu erhalten und zu schützen. Auch weitere denkmalschutz- sowie naturschutzrechtliche Gründe fließen in die Abwägung für eine Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 104 ein.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 24. März 2016 miit 26. April 2016 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung,** Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,

2. bei der **Bezirksinspektion West,** Landsberger Straße 486 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr),

3. bei der **Stadtbibliothek Neuhausen**, Nymphenburger Straße 171a (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse *www.muenchen.de/auslegung* zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 2 33-2 29 20, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 814 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 26. April 2016 beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

München, 11. März 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma evoreal Projektgesellschaft Nr. 10 GmbH wurde mit Bescheid vom 02.03.2016 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für den Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage auf den Grundstücken Prinzregentenstr. 155 und Vogelweidestr. 3, Fl.Nr. 275/31, 275/32 und 275/104, Gemarkung Bogenhausen unter Auflagen, Befreiungen und Abweichungen erteilt:

Der Bauantrag vom 20.10.2015 in der Fassung der Änderungsanträge vom 04.12.2015 und vom 22.01.2016 nach Plan Nr. 2015/027337, Plan Nr. 2015/023562 mit den Eintragungen vom 11.11.2015, Plan Nr. 2016/001246, Freiflächengestaltungsplan Nr. 2015/023562 mit den Eintragungen vom 15.12.2015 sowie Dachgestaltungsplan (Anlage zum Freiflächengestaltungsplan) Nr. 2015/023562 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Folgende Abweichungen betreffen Nachbargrundstücke:

– Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung der Abstandsflächen zur Straßenmitte der Vogelweidestraße und zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 523 (gegenüber der Vogelweidestraße) auf einer Fläche von 1073 qm

Amtsblatt_08.indd 126 16.03.16 15:01

Begründung: Die Abweichung kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, da die halben Abstandsflächen zur Straßenmitte eingehalten werden können, so dass Belange der Belichtung und Belüftung nicht entgegenstehen. Das Gebäude gegenüber der Vogelweidestraße auf dem Grundstück Fl. Nr. 523 kann die Abstandsflächen zur Straßenmitte ebenfalls nicht einhalten. Der Vertreter der betroffenen Eigentümerin des Nachbargrundstücks hat dem Vorhaben mit Schreiben vom 19.02.2016 und 29.02.2016 zugestimmt.

– Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 von Art. 6 Abs. 3 BayBO wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen der Bebauung an der Vogelweidestraße und der Bebauung auf dem Nachbargrundstück Wagenbauerstraße 2 – 6, Fl. Nr. 275/109, auf dem Baugrundstück, auf einer Flächen von 545 qm
Begründung: Die Abweichung kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, da das Bauvorhaben selbst die Abstandsflächen auf dem Grundstück einhalten kann und sich die halben Abstandsflächen der Gebäude Wagenbauerstraße 2 – 6 und der Bebauung an der Vogelweidestraße nicht überlappen, so dass eine ausreichende Belichtung und Belüftung der Wohnräume gewährleistet ist und das Leben, die Gesundheit sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

– Abweichung gem. Art. 63 Abs. 1 BauGB von Art 6 Abs. 2 BayBO, wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 275/106 durch die zurückgesetzten Terrassengeschosse im 6. und 7 Obergeschoss
Begründung: Die Abweichung kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, da die Terrassengeschosse gegenüber den darunter liegenden Regelgeschossen in voller Geschosshöhe zurückgesetzt sind, so dass sich die Abstandsflächen dieser Geschosse in den Abstandsflächen des Hauptgebäudes befinden, so dass sich keine nachbarliche Beeinträchtigung ergibt bzw. keine Verschlechterung der Belichtungs- und Belüftungssituation zum Bestand erfolgt und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Belange vertretbar ist.

– Abweichung gemäß Art. 63 Abs.1 BayBO von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayBO wegen Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen zum Nachbargrundstück Fl. Nr. 275/109, da das grenzständige Gebäude das Bestandsgebäude auf dem Nachbargrundstück Fl. Nr. 275/109 um 2,42 m überragt
Begründung: Die Abweichung kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, da sich die geplante Höhe in die Umgebungsbebauung einfügt, eine tatsächliche Beeinträchtigung des Nachbargrundstücks nicht zu erkennen ist und die Nachbarzustimmung zum Vorhaben vorliegt.

Nachbarwürdigung:

Die Nachbarn Fl. Nr. 275/109 (Wagenbauerstr. 2–6), Fl. Nr. 275/73 und 275/74 (Wagenbauerstr. 8 und 10), Fl. Nr. 275/106 (Vogelweidestr. 5–7), Fl.Nr. 275/24 (Prinzregentenstr. 156), Fl. Nr. 275/93 (Prinzregentenstr. 154), Fl. Nr. 275/89 und Fl. Nr. 275/90 (Prinzregentenstr. 150 und 152), Fl. Nr. 275/6, Fl. Nr. 275/91 und Fl. Nr. 275/92 (Wagenbauerstr. 1, 3, 5 und Prinzregnetenstr. 151) und Fl. Nr. 523 (Prinzregentenstr. 159) haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben.
Das Bauvorhaben beeinträchtigt öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarbelange nicht in unzulässiger Weise. Es werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, denen die betroffenen Grundstücksnachbarn nicht zugestimmt haben oder die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Auf die Begründung zu den Befreiungen und Abweichungen wird verwiesen.
Den oben genannten Nachbarn bzw. ihren Vertretern wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Bei Wohnungseigentümergemeinschaften erhalten die Hausverwaltungen den Bescheid. Aufgrund der Anzahl der betroffenen Nachbarn wird darüber hinaus die Baugenehmigung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO).
Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 2. März 2016

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Amtsblatt_08.indd 127 16.03.16 15:01

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2015 - 31.12.2015

1. **Betreiber der Abfallverbrennungsanlage**
   SWM Services GmbH
   Technik und Produktion Energie
   Emmy-Noether-Str. 2
   80287 München

2. **Berichtszeitraum** 2015

3. **Anlage**
   HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12
   Münchner Str. 22
   85774 Unterföhring

4. **Verbrennungsbedingungen**
   Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
   Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C
   Verweilzeit: 0,3 Sekunden
   Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100% eingehalten.

5. **Emissionen**
   5.1 Messergebnisse
   5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2015 - 31.12.2015).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert Linie 11	Jahresmittelwert Linie 12
CO	mg/m³	100	5,1	10,4
Cges	mg/m³	20	1,1	1,1
Staub	mg/m³	20	0,1	0,1
HCl	mg/m³	20	0,7	1,1
SO2	mg/m³	50	3,8	0,6
NO2	mg/m³	300	101	101

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 29. bis 30.05.2015 und 02.06.2015 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Imissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV /§15**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m³	0,3 / 0,6	< 0,05	< 0,05
Quecksilber ges.	mg/m³	0,03 / 0,05	0,008	0,004
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	0,001	0,001
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m³	0,05	< 0,001	< 0,001
Ammoniak	mg/m³	10	0,6	1,2
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m³	0,1	0,009	0,012

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.
*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.
**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 15.093 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 41 HMW sowie 1 TMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel: 089/2361-2005 eingeholt werden.

Amtsblatt_08.indd 129 16.03.16 15:01

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 23 der 17. BImSchV (vom 2. Mai 2013) veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2015 - 31.12.2015

1. **Betreiber der Abfallverbrennungsanlage**
   SWM Services GmbH
   Technik und Produktion Energie
   Emmy-Noether-Str. 2
   80287 München

2. **Berichtszeitraum** 2015

3. **Anlage**
   HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32
   Münchner Str. 22
   85774 Unterföhring

4. **Verbrennungsbedingungen**
   Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
   Mindesttemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr: 850 °C
   Verweilzeit: 0,3 Sekunden
   Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 99% eingehalten.

5. **Emissionen**
   5.1 Messergebnisse
   5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.2015 - 31.12.2015).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert Linie 31	Jahresmittelwert Linie 32
CO	mg/m³	100	14,3	8,7
Cges	mg/m³	20	1,2	0,4
Staub	mg/m³	30	0,3	0**
HCl	mg/m³	60	0,3	0,1
SO2	mg/m³	200	7,2	12,5
NO2	mg/m³	400	112	124

*) HMW: Halbstundenmittelwert
**) Jahresmittelwerte berechnet mit nach DIN EN 14181 validierten Mittelwerten. Bei sehr geringen Emissionen kann rechnerisch der Wert "0" (Null) auftreten.

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 19. bis 21.05.2015 durch eine nach § 29b Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des Bundes-Imissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Stelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN* 17. BImSchV /§15**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m³	1 / 4	< 0,05	< 0,05
Quecksilber ges.	mg/m³	0,03 / 0,05	0,001	0,002
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m³	0,05	< 0,001	< 0,001
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m³	0,5	< 0,001	< 0,001
Summe aus Cadmium, Arsen, Chrom, Kobalt, Benzo(a)pyren	mg/m³	0,05	< 0,001	< 0,001
Ammoniak	mg/m³	10	2,4	3,0
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m³	0,1	0,002	< 0,001

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa,) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.
*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.
**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betrugen zusammen 14.196 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 34 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005 eingeholt werden.

Amtsblatt_08.indd 131 16.03.16 15:01

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben 2. S-Bahn-Stammstrecke München, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3A, München Ost (S-Bahn)/ München Leuchtenbergring;
Antrag vom 21.08.2015 auf Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.05.2006

Die Planunterlagen vom 25.02.2016 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegen

in der Zeit **vom 04. April 2016 bis einschließlich 04. Mai 2016**

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.
3. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **18. Mai 2016,** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

   Regierung von Oberbayern
   Maximilianstraße 39
   80538 München
   Zimmer 3107

   oder bei der

   Landeshauptstadt München
   Referat für Stadtplanung und Bauordnung
   HA I Stadtentwicklungsplanung
   Blumenstraße 31
   80331 München
   Zimmer 230 oder 228

   erheben.

   Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

   Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

   In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 9. März 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Bf München-Perlach – barrierefreier Ausbau“ in der Landeshauptstadt München auf der Strecke 5552 München-Giesing – Kreuzstraße

Die Planunterlagen vom 26.01.2016 – bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen und eventuell weiteren Unterlagen nach § 6 UVPG – liegen

in der Zeit **vom 04. April 2016 bis einschließlich 04. Mai 2016**

Amtsblatt_08.indd 132 16.03.16 15:01

bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a)

während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.

3. Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 18. Mai 2016,** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München
Zimmer 3107

oder bei der

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA I Stadtentwicklungsplanung
Blumenstraße 31
80331 München
Zimmer 228 oder 230

erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

9. Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren an, tritt gemäß § 19 AEG die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken ein.

München, 11. März 2016 — Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

Straßenbenennung im 9. Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg
Beschluss vom: 16.02.2016
Menagerieweg

EDV-Schreibweise: MENAGERIEWEG

Straßenschlüsselnummer: **06683**

Namenserläuterung:
Menagerie, seit dem 17. Jahrhundert Begriff für höfische Tierhaltung. Die Gebäude der ehemaligen Menagerie des Schlosses Nymphenburg befinden sich außerhalb der Parkmauer, südlich des Amalienburger Gartens. König Max I. Joseph ließ hier exotische Tiere halten, darunter ein Lama, Kängurus, einen Affen und verschiedene Vogelarten.

Verlauf:
Von der Margarethe-Danzi-Straße nach Nordwesten bis zur Unterführung an der Bärmannstraße, parallel zur Bahnlinie München-Regensburg.

Amtsblatt_08.indd 133 16.03.16 15:01

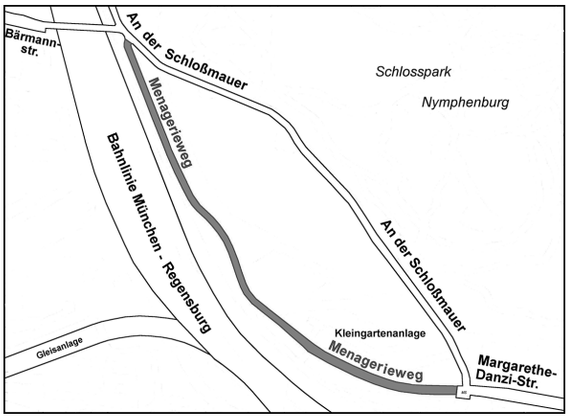

© Kommunalreferat-GeodatenService

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 15.04.2016 eingesehen werden.

München, 7. März 2016 — Kommunalreferat GeodatenService

Straßenbenennung im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach
Beschluss vom: 18.02.2016

Brunnthaler Weg

EDV-Schreibweise: BRUNNTHALER WEG

Straßenschlüsselnummer: 06684

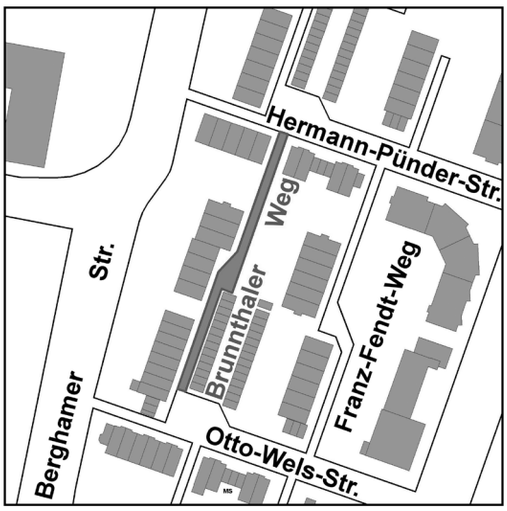

© Kommunalreferat-GeodatenService

Namenserläuterung:
Brunnthal:
Gemeinde südlich von München. Brunnthal liegt in der Schotterebene und ist überregional bekannt durch das Autobahnkreuz München-Süd, das als Brunnthal-Dreieck bezeichnet wurde.

Verlauf:
Fußweg von der Hermann-Pünder-Straße in südliche Richtung zur Otto-Wels-Straße, westlich des Franz-Fendt-Weges.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 15.04.2016 eingesehen werden.

München, 8. März 2016 — Kommunalreferat GeodatenService

Entnennung eines Straßennamens im 16. Stadtbezirk Ramersdorf-Perlach

Aufgrund des Beschlusses des Kommunalausschusses vom 25.06.2015 wird folgender Straßenname aufgehoben:

Friedrich-Berber-Weg (Straßenschlüsselnummer 06167)

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 15. April 2016 eingesehen werden.

München, 8. März 2016 — Kommunalreferat GeodatenService

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
FL 2	902522481	Lisa Schätzl
FL 19	50056571	Maria König
FL 19	19076132	Ingrid Heck
FL 23	3001181746	Gertrud Hering NL
FL 23	62302617	Stefan Reichl
FL SM	2064442	Marion Schönherr-Gleixner
BC SM	13041108	Manfreda Dopfer NL
BC SM	13032313	Manfreda Dopfer NL

Amtsblatt_08.indd 134 16.03.16 15:01

BC 4	3000882914	Astrid Winkler
BC 8	3002101206	Ingeborg Weber
BC 10	3000729255	Dr. Werner Appelt
BC 28	28300788	Ursula Baumann NL
BC 28	28086734	Ursula Baumann NL
BC 28	28086767	Ursula Baumann NL
FB 28	77612653	Andreas Grünig
FL 56	3000827380	Christa und Peter Kiener
FL 56	60027869	Christa und Peter Kiener
FL 57	3001614779	Dr.rer.oec.Reinhard Möstl
FL 57	47033915	Ilse Lettenbauer
FL 60	4052627	Antonia Konetschny-Skeljo
BC 87	3001999857	Ruth Baumgärtner
FB 111	903412385	Dr. Marie-Luise Atterer
FL 112	28371276	Bernhard Schmittroth
MF	3000410518	Franziska und Jakob Fischer
UF-FB-F2	3000409023	Bernhard Kozljanic

Es wurde am 04.03.2016 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 04.03.2016 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 06.06.2016 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 04.03.2016

Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 04.12.2015 als verloren aufgebotenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 04.03.2016 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Filiale 1	3001495682	Horst und Ingeborg Bulst
Filiale 2	3002102246	Adolf Hofstetter
Filiale 3	96334685	Tobias Gehrke
Filiale 17	17090739	Konstantinos Kouzoupis
Filiale 18	18354597	Natalie Butts
Filiale 23	23595630	Dr. Sebastian Eichinger
Filiale 37	3001972110	Maria Fischer
Filiale 37	3001575442	Maria Fischer
Filiale 50	94034915	Claudia Reisinger
Filiale 53	53049243	Magdalena Kellner
Filiale 56	904433232	Zenta Lingg
Filiale 82	82359035	Ursula Meister NL
Filiale FB 111	28580355	Paul Sprandel
Filiale SM	83071589	Antonie Dorn
Filiale ZS-MF-SB	908491889	Jana Prager

München, den 04.03.2016

Stadtsparkasse München
Direktion Zentraler Service

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 03 / 8 / 408, ausgestellt am 01.08.2006, ist abhandengekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 10. März 2016

Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-SFM-G-P

Amtsblatt_08.indd 135 16.03.16 15:01

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Hay, Peter: US-Amerikanisches Recht. Ein Studienbuch. – 6., erw. und überarb. Aufl. – München: Beck, 2015. XXI, 381 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-67499-0; € 32,90.

Das Studienbuch bietet einen fundierten Überblick über das US-Amerikanische Rechtssystem, das sich deutlich vom deutschen Recht unterscheidet.
Der Autor behandelt das Wesen des Fallrechtssystems, das fallrechtliche Arbeiten, das Auffinden und Verwerten von fallrechtlichen Quellen. Der Verfasser führt ein in das öffentliche Recht, das Strafrecht und das Verhältnis von Bundes- und einzelstaatlichem Recht in den USA. Der Band bietet auch eine Einführung in die wichtigsten Gebiete des Privatrechts.
Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche neue Entscheidungen und aktuelle Stellungnahmen aus dem Schrifttum.

Handbuch Versammlungsrecht. Versammlungsfreiheit, Eingriffsbefugnisse, Rechtsschutz. – Hrsg. v. Wilfried Peters und Norbert Janz. – München: Beck. 2015. LIV, 417 S., ISBN 978-3-406-66415-1; € 99.–

Das Versammlungsrecht regelt die Durchführung und das Verbot öffentlicher Versammlungen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Europäischen Menschenrechtskonvention sind die allgemeinen Rechtsgrundlagen kodifiziert. Im Zuge der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder übergegangen.
Hat ein Land hiervon keinen Gebrauch gemacht, gilt das Versammlungsgesetz des Bundes fort. Bislang haben die Länder Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Berlin und Brandenburg eigene Versammlungsgesetze erlassen.
Der Band bietet eine systematische Darstellung der Rechtsgrundlagen im Grundgesetz und der Ausgestaltung der Versammlungsfreiheit im Versammlungsgesetz des Bundes und der Länder mit eigenen Versammlungsgesetzen.
Es werden die versammlungsrechtlichen Pflichten, Verbote und die behördlichen Befugnisse, insbesondere zur Auflösung dargestellt. Behandelt wird auch das Versammlungsstrafrecht. Ausführungen zum gerichtlichen Rechtsschutz runden das Werk ab.

Göckler, Rainer: Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement. Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Case Management in der Praxis. – 5., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 336 S. ISBN 978-3-8029-7532-5; € 29,95.

Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement eröffnet Arbeitsuchenden die Chancen auf eine nachhaltige Überwindung der Langzeitarbeitslosigkeit. Der Autor lehrt Integrationsmanagement an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit und bildet seit vielen Jahren Fallmanager aus.
Das Buch bietet sowohl Studierenden wie auch Praktikern eine Einführung in Entstehung, Abläufe und Standards des Case Managements in der Beschäftigungsförderung.
Der Leitfaden unterstützt Fallmanager bei ihrer Arbeit, dabei helfen auch Checklisten zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie praxiserprobte Tipps zur Umsetzung.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

Amtsblatt_08.indd 136 16.03.16 15:01